



HERZLICH WILLKOMMEN



Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

1. Einführung
2. Die Verfassungsbeschwerde – Zulässigkeit
3. Die Prüfungsbefugnis des VerfGH
4. Vergleichstabelle Grundrechte VvB ./ GG
5. Die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG
6. Verfassungsbeschwerde Berlin – Verfahrensablauf
7. Ausgewählte Schwerpunktfragen



Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

1. Einführung

1. [Das Gericht](#)

[- Erledigungsstatistik](#)

2. Gesetzliche Grundlagen

1. Art 84 VvB

2. VerfGHG

3. Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes

3. [Das Kollegium](#)

4. Die Entscheidungskompetenz

5. Wo finde ich was?

<http://gesetze.berlin.de/>

<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>



Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

2. Die Verfassungsbeschwerde - Zulässigkeit –

§§ 84 II Nr. 5 VvB

14 Nr. 6, 49, 50 VerfGHG

2.1. VB gegen Hoheitsakt

2.1.1. Schriftlicher Antrag

Vollmacht – schriftlich

2.1.2. Frist: 2 Monate, § 51 VerfGHG

2.1.3. Beteiligtenfähigkeit, § 49 Abs. 1 VerfGHG

2.1.4. Subsidiarität

VB beim BVerfG nicht eingelegt und nicht beabsichtigt,
Rechtsweg erschöpft, Ausnahme: 49 II 2 VerfGHG

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

2.1.5. Behauptung: Maßnahme der Berliner öffentlichen Gewalt verletzt ein in der Verfassung von Berlin verbürgtes Recht

2.1.6. Das Begründungserfordernis, § 50 VerfGHG

2.1.7. Antragsbefugnis, § 49 I VerfGHG

→ Verletzung eigenen Rechts

→ selbst

→ gegenwärtig

→ unmittelbar betroffen

→ Verletzung eines subjektiven Rechts

#Art. 22 I (soziale Sicherung)

#Art. 28 I (Recht auf Wohnraum)

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

2.1. 8. Rechtsschutzbedürfnis:

noch im Zeitpunkt der Entscheidung: LVerfGE 15,17
(Rasterfahndung)

wenn der gerügte Eingriff ein besonders bedeutendes
Grundrecht betrifft VerfGE 1,12

wenn die beeinträchtigenden Wirkungen andauern
VerfGE 2,26

wenn eine Wiederholung der angegriffenen Maßnahmen zu
befürchten ist

Zusammenfassend: VerfGH FamRZ 05,2012 f.

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

2.2. Besondere Voraussetzung der Rechtssatzverfassungsbeschwerde

2.2.1. Rechtsverletzung

→selbst

→gegenwärtig

→unmittelbar

2.2.1.1. Selbstbetroffenheit (Reflexwirkung reicht nicht aus VerfGH B.v. 19.1.00 – 57/99)

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

2.2.1.2. Gegenwartigkeit

Rechtsfolge ist mit hinreichendem Maß an Gewissheit zu erwarten (VerfGH U. v. 04.03.09 – 96/07)

2.2.1.3. Unmittelbarkeit

nicht, wenn noch ein Vollzugsakt erforderlich
self executing rules
bußgeldbewehrte Rechtspflicht
Maßnahmen ohne Bekanntgabe

2.3. Subsidiarität

→ fachgerichtliche Klärung möglich?

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

3. Die Prüfungsbefugnis des VerfGH
 - 3.1. bei Anwendung von Landesrecht volle Prüfungskompetenzen
 - 3.2. bei Anwendung von Bundesrecht
 - GR der VvB, die dem Bundesrecht (einschließlich Bundesverfassungsrecht) entsprechen.

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

3.3. Rechtssatz VB

3.3.1. Gesetzgebungskompetenz

3.3.2. Materielle Übereinstimmung mit VvB

3.4. Umfang der Kontrolle

verfassungsrechtlich verbürgte Rechte

einfachfachrechtliche Rechtsfragen nur erheblich, soweit ein GR

grundlegend verkannt wird, d.h. das Ergebnis ist schlechthin

unhaltbar LVerfGE 2,30

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

3.5. Entscheidung:

- 3.5.1. Feststellung der Verletzung
+ Rückverweisung 54 III VerfGHG, 95 II BVerfGG analog
- 3.5.2. Rechtssatz:
Nichtigerklärung
oder
Unvereinbarkeitserklärung
54 IV VerfGHG
Veröffentlichung im GVBL

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

VvB		GG	
6	Menschenwürde	1 I	(wortgleich)
7	Allgemeine Handlungsfreiheit	2 I	(wortgleich)
8 I 1	Leben	2 II 1	(wortgleich)
	Körperliche Unversehrtheit		
8 I 2	Freiheit der Person	2 II 2	(wortgleich)
8 I 3	allgem. Gesetzesvorbehalt	2 II 2	

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

VvB		GG	
8 II 1	Bekanngabe von Grund- und anordnender Stelle der Freiheitsentziehung		
8 II 2	Auskunftsanspruch der nächsten Angehörigen		
8 II 3	Bekanntgabepflicht auch gegenüber Anderen		
8 III	richterliche Entscheidung binnen 48 Std.		
		104 I	
		104 I 1.	Vorbehalt eines förmlichen Gesetzes
		104 I 2.	Mißhandlungsverbot
		104 II 1.	Richtervorbehalt
		104 II 2.	unverzögliche richtliche Entscheidung
		104 II 3.	Polizeiliches Gewahrsamsrecht max. bis Ablauf des nächsten Tages
		104 III 1.	Bei Verdacht strafbarer Handlung richterliche Entscheidung spätestens am Tag nach der Festnahme
			richterliche Mitteilungspflicht, Anhörungspflicht
		104 III 2.	Begründeter Haftbefehl oder Freilassung
		104 IV	Benachrichtigungspflicht

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

VvB		GG	
9 I	Recht auf Verteidiger		Rechtsstaatsprinzip
9 II	Unschuldsvermutung (Zustimmung zur Einstellung # Schuldnergeständnis LVerfGE 17,32)		Rechtsstaatsprinzip
10 I	Allgem. Gleichheitssatz → Willkürverbot	= 3 I	
10 II	Spezieller Gleichheitssatz + sexuelle Identität	= 3 III 1	ohne sexuelle Identität, jetzt aber Art. 21 I GRCh
10 III 1	Frauen und Männer sind gleichberechtigt	3 II 1	
10 III 3	Möglichkeit zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten		
	subjektives Recht ?		
	offen in LVerfGE 7,8		
11 1	Benachteiligungsverbot gegenüber Behinderten	3 III 2	
11 2	Verpflichtung des Landes Berlin für gleichwertige Lebensbedingungen zu sorgen.		
	Anspruchsgrundlage? Offen: LVerfGE 8,66		

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

VvB		=	GG	
12			6	
12 I	Schutz von Ehe und Familie	=	6 I	
12 II	Diskriminierungsverbot anderer dauerhafter Lebensgemeinschaften			ohne Entsprechung
12 III	Pflege- und Erziehungsrecht der Eltern		6 II 1 + 6 II 2	
12 IV	Eingriffsvoraussetzungen in III	=	6 III	VerfGH NJW 01, 3181
12 V	Förderungsanspruch bei Kindererziehung			ohne Entsprechung
12 VI	Mutterschutz	=	6 IV	
12 VII 1	Teilnahme am Erwerbsleben und Schutz im Arbeitsverhältnis - Staatsziel			ohne Entsprechung
12 VII 2	GR → soziale Sicherung von alleinerziehenden Frauen + Männern sowie werdenden Müttern im Arbeitsverhältnis			ohne Entsprechung

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

VvB			GG	
15 I	Rechtliches Gehör	=	103 I	
15 II	Nulla poena sine lege	=	103 II	
	→ Kriminalstrafen			
	→ Ordnungswidrigkeiten			
	→ berufsgerichtliche			
	→ ehrenrichterliche			
	→ staatliche Disziplinstrafen			
	nicht aber: Beuge- und Ordnungsstrafen im zivilgerichtlichen Verfahren ; Kostenhaftung des Fahrzeughalters § 25 a StVG (VerfGH v. 13.04.05 37/02)			
	unbestimmte Rechtsbegriffe nicht von vornherein unzulässig. BVerfGE 96, 97 f., auch Blankettvorschriften: BVerfG 1 BvR 2717/08, NJW 2010, 754-756			
15 III	Ne bis in idem	=	103 III	
	(nur Kriminalstrafen)			
	Bußgeld zulässig E 21, 388			
15 IV	Rechtsweggarantie		19 IV	
	Eilrechtsschutz			
15 V	gesetzlicher Richter		101 I	

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

VvB		GG	
16	Telekommunikationsgeheimnis		
	(kein Gesetzesvorbehalt)	10 I	
17	Freizügigkeit	11 II	
	Berufsfreiheit	12	Deutschenrecht
	Dreistufentheorie auch auf Landesgrundrecht übertragbar: NVwZ-RR 02, 401		
19 I	ungehinderte Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte der öffentlichen Ehrenämter		ohne Entsprechung
19 II	Zugang zu allen öffentlichen Ämtern	33 II	

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

VvB			GG	
20	Recht auf Bildung		12 I 1	Deutschenrecht
	→ gleicher Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen			
21	Kunst- und Wissenschaftsfreiheit	=	5 III	
23 I	Eigentum; <u>nicht</u> : das Erbrecht	≈	14 I	
	keine Gemeinwohlklausel immanente Schranke VerfGH ZMR 01,694 = GE 01,1054	=	14 II	
	Besitzrecht des Mieters = Eigentum			
23 II	nur Administrativenteignung	=	14 III	auch Legalenteignung
26	Versammlungsfreiheit		8	Deutschenrecht

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

VvB		GG	
27 I 1	Vereinigungsfreiheit	9 I	Deutsches Recht
27 II	Streikrecht	9 III	folgt aus der Koalitionsfreiheit
	Koalitionsfreiheit nur im Rahmen des 27 I	9 III	Spezielles GR der Tarifparteien
28 I 1	Recht auf Wohnraum		./.
	→ kein GR		
28 II 2.1.	Unverletzlichkeit des Wohnraums (Privatheit)	13 I	
29 I	Glaubens- und Gewissensfreiheit		
29 I 1	Glaubens- und Bekenntnisfreiheit	4 I	
29 II	Religionsausübung	4 II	
30 II	KDV (ohne Bedeutung)	≈ 4 III	

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

5. Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

5.1. AR – Register ähnlich: VerfGH AR-Register

5.2. **Annahmeveraussetzungen**

93a II a) grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung

93a II b) zur Durchführung der GR des Bf. angezeigt

GR-Verletzung hat besonderes Gewicht oder betrifft den Bf. in existenzieller Weise

5.3. **Frist: 1 Monat, § 93 I VerfGG**

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

6. Verfassungsbeschwerde Berlin - Verfahrensablauf
 - 6.1. Eingang - Registereintragung
 - 6.2. Eingangsbestätigung - Ergänzungshinweise
 - 6.3. Prüfung durch wissenschaftlichen Mitarbeiter
Vorlage an Berichterstatter/in
 - 6.4 Ggfls. Hinweisschreiben, § 23 S. 2 VerfGHG
→ falls Hinweisschreiben, einstimmige Verwerfung möglich,
§ 23 S. 1 VerfGHG
 - 6.5 Beteiligung
 - 6.6 Sachentscheidung des Gerichts

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

7. Einzelfragen

7.1. Berufungseinlegung trotz VB gegen Nichtzulassung der Berufung

(LG Berlin v. 24.11.2008 – 67 S 177/08) bestätigt durch BGH B. v. 27.05.29 - VIII ZB 101/08)

Das Berufungsgericht hat vielmehr in vertretbarer Weise angenommen, dass der Klägerin bereits nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils eine Berufungseinlegung zuzumuten war und dass sie das seinerzeit bestehende Zulässigkeitshindernis der Berufungszulassung über einen gleichzeitig gestellten Aussetzungsantrag nach [§ 148 ZPO](#) hätte überwinden können und müssen. Denn diesem hätte - wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat - unter den gegebenen Umständen voraussichtlich stattgegeben werden müssen, so dass gemäß [§ 249 Abs. 1 ZPO](#) der Lauf der Berufungsfrist aufgehört hätte.

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

7. Einzelfragen

7.2 Verletzung rechtlichen Gehörs

VerfGH B. vom 29.05.2012 – 87/10:

- „...Das angegriffene Urteil verletzt den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör, Art. 15 Abs. 1 VvB.
-
- a) Art. 15 Abs. 1 VvB garantiert - inhaltsgleich mit Art. 103 Abs. 1 GG - den an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten, dass sie Gelegenheit erhalten, sich zum Sachverhalt und zur Rechtslage vor Erlass der Entscheidung zu äußern. Dem Recht der Parteien, sich im Verfahren mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten, entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (Beschluss vom 4. März 2009 - VerfGH 14/05 - wie alle nachfolgend zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs unter www.gerichtsent-scheidungen.berlin-brandenburg.de, Rn. 13 m. w. N.). Zwar ist grundsätzlich ohne Weiteres davon auszugehen, dass ein Gericht dieser Pflicht genüge getan hat; denn die Gerichte sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich auseinanderzusetzen (Beschluss vom 20. August 2008 - VerfGH 204/04, 204 A/04 - Rn. 39; st. Rspr.). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt aber dann vor, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen oder Rechtsausführungen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen wurden. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn das Gericht zu einer Frage, die für das Verfahren nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts von zentraler Bedeutung ist, trotz entsprechenden Parteivortrags in den Entscheidungsgründen nicht Stellung nimmt (Beschlüsse vom 21. April 2009 - VerfGH 18/08 - Rn. 12 und 1. November 2011 - VerfGH 185/10, VerfGH 186/10 - Rn. 12; vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, NJW-RR 1995, 1033 <1034>; NJW 2009, 1584). ...“

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

7. Einzelfragen

7.3 Anhörungsrüge

Ist bei Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs vorher zu erheben-

**356 a StPO, 33 a StPO, 79 I Nr. 5 OWiG, 55 Abs. 4 JGG,
321 a ZPO, § 29a FGG, §78a ArbGG, §152a VwGO,
§ 178a SGG, § 133 FGO**

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

7. Einzelfragen – formelle Subsidiarität

7.4 **Beginn der Beschwerdefrist erst mit der Entscheidung über die Anhörungsrüge/anderweitigen Rechtsbehelf.** Die Frist des § 51 I VerfGHG wird insoweit unterbrochen(vgl. Beschluss vom 31. Juli 1998 - VerfGH 80/97 - Rn. 5)

Das gilt nicht bei offensichtlich unzulässigem Rechtsbehelf
Offensichtlich unzulässig, wenn nach Stand von Lehre und Rechtsprechung kein Zweifel bestehen konnte

Bestehen dennoch Zweifel?

Dann Rechtsbehelf einlegen und vor Fristablauf VB mit Hinweis auf eingelegten Rechtsbehelf

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

7. Einzelfragen – materielle Subsidiarität

7.5 Der verfassungsrechtlichen Prüfung sind nur Tatsachen zugänglich, die bereits im fachgerichtlichen Verfahren vorgetragen wurden. (BVerfGE 112, 50 <62>)

Obliegenheit des Bf., das fachgerichtliche Verfahren sorgsam und in gehöriger Weise zu betreiben.

Vgl. Klein/Sennekamp, Aktuelle Probleme der Verfassungsbeschwerde, NJW 2007, 945 <951>

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

7. Einzelfragen – Willkürüge

- 7.6** Willkür im Sinne von Art. 10 Abs. 1 VvB liegt erst vor, wenn die Sach- oder Rechtslage in krasser Weise verkannt worden ist, d. h., wenn bei objektiver Würdigung der Gesamtumstände der Auslegung bzw. Sachverhaltsfeststellung die Annahme geboten ist, die vom Gericht vertretene Auffassung sei im Bereich des schlechthin Abwegigen anzusiedeln (Beschluss vom 22. September 2009 - VerfGH 138/05 - Rn. 21, m. w. N.; st. Rspr.).

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

7. Einzelfragen – gesetzlicher Richter

7.7 Verstoß gegen Art. 15 V 2 VvB

Beschluss vom 29.05.2012 – VerFGH 19/10 -

„... 1. Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 23. Februar 2009 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Ein Verstoß gegen dieses in Art. 15 Abs. 5 Satz 2 VvB in Übereinstimmung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgte Grundrecht liegt unter anderem dann vor, wenn ein Gericht die Verpflichtung zur Zulassung eines Rechtsmittels willkürlich außer Acht lässt (Beschluss vom 17. Mai 2011 - VerFGH 156/08 - wie alle im Folgenden zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs unter www.gerichtsent-scheidungen.berlin-brandenburg.de, Rn. 14; st. Rspr.; vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschluss vom 21. März 2012 - 1 BvR 2365/11 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.). Das ist hier der Fall.

a) Das Landgericht hätte die Revision offensichtlich gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. ZPO zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulassen müssen. ...“

Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

Literaturhinweise:

Driehaus (Hrsg.), Die Verfassung von Berlin, 3. Aufl., Baden-Baden: 2009

Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 3. Aufl., München: 2006

ders. Die Anhörungsrüge im Zivilprozess, AnwBl. 2008, 168

ders. Die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde, AnwBl. 2006, 95

**ders. Die Verfassungsbeschwerde gegen Zwischenentscheidungen,
AnwBl. 2009, 332**

**Klein, Sennekamp, Aktuelle Zulässigkeitsprobleme der
Verfassungsbeschwerde, NJW 2007, 945**

**Sodan, Überprüfbarkeit landesgerichtlicher Anwendung materiellen
Bundesrechts auf Grund einer Landesverfassungsbeschwerde, in
NVwZ, Sonderheft zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Klaus
Finkelburg 2005**

Michaelis-Merzbach, Rechtspflege und Verfassung von Berlin, 1999

Verfahrensstatistik

Übersicht über erledigte Verfahren mit Gegenüberstellung der Verfahrenseingänge des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Jahrgang	Eingänge	Erledigungen
1992 (ab 26. März)	55	40 – davon erfolgreich: 2
1993	148	98 – davon erfolgreich: 1
1994	108	111 – davon erfolgreich: 3
1995	92	72 – davon erfolgreich: 3
1996	118	92 – davon erfolgreich: 5
1997	111	111 – davon erfolgreich: -
1998	123	116 – davon erfolgreich: 4
1999	133	133 – davon erfolgreich: 8
2000	168	129 – davon erfolgreich: 6
2001	203	164 – davon erfolgreich: 2
2002	201	149 – davon erfolgreich: 4
2003	228	213 – davon erfolgreich: 10
2004	226	208 – davon erfolgreich: 8
2005	185	224 – davon erfolgreich: 8
2006	215	210 – davon erfolgreich: 14
2007	195	205 – davon erfolgreich: 9
Bereinigung		+76
2008	201	188 – davon erfolgreich: 11
2009	164	158 – davon erfolgreich: 8
2010	208	181 – davon erfolgreich: 10
2011	183	193 – davon erfolgreich: 14
Summe 1992 – 2011	3.265	3.071 – davon erfolgreich: 130 (rd. 4,2%)
2012 Stand: 12. April 2012	66	52 – davon erfolgreich: 1

